

## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Anschlussstelle Rieste an der Bundesautobahn 1 und den Neubau der Kreisstraße 149 bis zur Landesstraße 78

#### I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Ungeachtet des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls (Einzelfalluntersuchung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zweckmäßig.

Für das Straßenbauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht.

Stadt Bramsche	Gemarkung Balkum
Gemeinde Holdorf	Gemarkung Holdorf
Gemeinde Neuenkirchen-Vörden	Gemarkungen Hinnenkamp, Hörsten, Vörden
Gemeinde Rieste	Gemarkung Rieste
Gemeinde Visbek	Gemarkung Visbek

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau einer Anschlussstelle (AS) an der BAB A 1 in der Gemeinde Rieste (Landkreis Osnabrück) im Bereich des Überführungsbauwerkes Riester Damm, sowie den Neubau der Kreisstraße K 149 bis zur L 78 in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta). Der geplante Neubau der AS Rieste liegt zwischen der AS „Neuenkirchen-Vörden“ und der AS „Bramsche“.

Der Neubau der Kreisstraße K 149 besitzt eine Länge von rd. 460 m und verschwenkt ab Kreisgrenze zunächst in einem S-Bogen in südöstliche und anschließend in östliche Richtung. Die Trasse verläuft rd. 200 - 250 m südlich der Bebauung am Riester Damm bis an die L 78 in Höhe der vorhandenen Einmündung Schützenstraße. Die Anbindung in diesem Bereich erfolgt durch einen Kreisverkehr.

Der Neubau der AS Rieste dient der Verbesserung der Anbindung des interkommunalen Gewerbegebietes Niedersachsenpark und der Freizeitregion Alfsee an das überregionale Straßennetz. Lärmschutzmaßnahmen werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Bericht zu den voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens (Unterlage 1 mit Anlage 1: Allgemeinverständliche Zusammenfassung),
- Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 6), Straßenquerschnitte (Unterlage 14), Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2),
- Schalltechnische Untersuchungen (Unterlage 17.1) mit Lageplänen der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7), luftschadstofftechnische Untersuchungen (Unterlage 17.2) auf Basis der Verkehrsuntersuchung Prognose 2030 (Unterlage 22),
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18) zur Straßenenwässerung mit Erläuterung (Unterlage 18.1 und 18.3), wassertechnischen Berechnungen (Unterlage 18.2 und 18.4), Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8.1) und Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer (Unterlage 8.4),
- Umweltfachliche Untersuchungen mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1), Artenschutzfachbeitrag (Unterlage 19.2), FFH-Ab-schätzung (Unterlage 19.3), Faunistische Untersuchung (Unterlage 19.4),
- Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9.1), Maßnahmenpläne (Unterlage 9.2), Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3) und vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.4).

Im Umfeld des Bauvorhabens befinden sich die FFH-Gebiete „DE 3414-331 Dammer Berge“ und „DE 3514-331 Gehölze bei Epe“ sowie das Vogelschutzgebiet „DE 3513-401 Alfsee“. Die Natura 2000-Gebiete sind weder durch eine bauzeitliche noch durch eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Naturpark „Dümmer“ und der Natur- und Geopark „TERRA.vita“ liegen innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes. Darüber hinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Ruderalgebüsche, Baum-, Strauch- und Feldhecken, Naturnahe Feldgehölze, alte Streuobstbestände, artenarme Brennesselfur und halbruderale Gras- und Staudenflure mittlerer Standorte. Zudem befinden sich im Untersuchungsgebiet gesetzliche geschützte Biotope. Diese sind Hartholzauwald im Überflutungsbereich, sonstiger Sandtrockenrasen, sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer und sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer.

Am südlichen bzw. südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wittenfeld“. Darüber hinaus befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben bzw. in Randbereichen des Untersuchungsgebietes die Überschwemmungsgebiete „Nonnenbach“ und „Flöte und Rote Rieden“. Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Hase Lockergestein rechts“. Als Fließgewässer verlaufen das Gewässer „Rote Rieden“ sowie die „Flöte“ (DE\_RW\_DENI\_02080) durch das westliche Untersuchungsgebiet. Fließgewässer im östlichen Untersuchungsgebiet stellen der „Pelkebach“ (DE\_RW\_DENI\_02079) sowie „Nonnenbach“ (DE\_RW\_DENI\_02077) dar.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitung von Straßenabflüssen in Gewässer II. und II. Ordnung) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

#### II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom **6. 7. 2020** bis zum **5. 8. 2020** (einschließlich) in folgenden Rathäusern während der Dienststunden eingesehen werden:

<b>Gemeinde Visbek</b> , Rathausplatz 1, 49429 Visbek:	
Montag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b> , Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden:	
Montag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

<b>Gemeinde Neuenkirchen-Vörden</b> , Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden:	
Montag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

**Gemeinde Visbek: 04445/8900-0**

**Gemeinde Holdorf: 05494/985-0**

**Gemeinde Neuenkirchen-Vörden: 05493/9871-0**

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme unter folgenden Internetadressen Gebrauch zu machen:

[www.visbek.de/bekanntmachungen](http://www.visbek.de/bekanntmachungen)  
[www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Bekanntmachungen/](http://www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Bekanntmachungen/)  
[www.neuenkirchen-voerden.de](http://www.neuenkirchen-voerden.de)

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben“. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **11. 9. 2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Visbek, Rathausplatz 1, 49429 Visbek, der Gemeinde Holdorf, Große Str. 19, 49451 Holdorf, der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **6. 7. 2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG).**

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG).

#### III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Zugleich tritt die Anbaubeschränkung bzw. das Anbauverbot nach § 9 FStrG in Kraft.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung des Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf folgende Internetseiten der Gemeinden eingesehen werden:  
[www.visbek.de/bekanntmachungen](http://www.visbek.de/bekanntmachungen)  
[www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Bekanntmachungen/](http://www.holdorf.de/Verwaltung-Politik/Bekanntmachungen/)  
[www.neuenkirchen-voerden.de](http://www.neuenkirchen-voerden.de)

Bekanntmachung, 4. 7. 2020

Gemeinde Visbek	Gemeinde Holdorf	Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Meyer	Dr. Krug	Brockmann